

Sachsen-Anhalt ZUKUNFT – Das IB-Darlehen für kleine, mittlere und große Unternehmen - Vergabegrundsätze -

Die Investitionsbank gewährt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt Darlehen aus dem KMU-Folgefonds Sachsen-Anhalt. Durch die Bereitstellung dieses Darlehens für Unternehmen – in jeglicher Rechtsform - einschließlich der Angehörigen freier Berufe - bietet die Investitionsbank ein Finanzierungsinstrument an, das sowohl der Liquiditätssicherung von unverschuldet durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Unternehmen, als auch der Realisierung von Investitionen in die Zukunft der Unternehmen dient.

1. Rechtliche Grundlagen

- Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“), von der Europäischen Kommission unter der Beihilfennummer SA. 56790 (2020/N) genehmigt, in der jeweils gültigen Fassung.
- Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“) von der Europäischen Kommission unter der Beihilfennummer SA.56863(2020/N) genehmigt in der jeweils gültigen Fassung.

2. Wer wird finanziert?

Das Finanzierungsangebot richtet sich an bestehende Unternehmen (auch Einzelunternehmen) einschließlich der Angehörigen freier Berufe im Haupterwerb, deren Firmensitz oder Betriebsstätte sich in Sachsen-Anhalt befindet unter den Voraussetzungen, dass das Unternehmen bis einschließlich 500 Mitarbeitern nachfolgende Parameter a) oder b) in der Unternehmensgruppe einhält:

- a) - der Jahresumsatz 100 Mio. EUR nicht übersteigt oder die Jahresbilanzsumme höchstens 86 Mio. EUR beträgt.
- b) - durch die Corona-Krise („Corona-Krisen-Fall“) betroffen und
 - der Jahresumsatz 2 Mrd. EUR nicht übersteigt.

In begründeten Einzelfällen kann von der maximalen Mitarbeiteranzahl abgewichen werden.

3. Was wird finanziert?

- a) Finanzierung von Ausgaben, insbesondere für:
 - Investitionen in der Regel in gewerblich eigengenutzte Gebäude, insbesondere dem Grundstücks- und Gebäudeerwerb,
 - Investitionen in Anlage- und/oder Umlaufvermögen und
 - Auftragsvorfinanzierung
 - Betriebsmittel /-ausgaben

- b) Liquiditätssicherung bei Unternehmen, die durch die Auswirkungen der „Corona-Krise“ unverschuldet in wirtschaftliche Probleme geraten sind.

4. Was wird nicht finanziert?

Nicht gewährt werden Finanzierungen u.a.

- zur Ablösung bestehender Verbindlichkeiten oder des Engagements eines Kreditinstitutes,
- für die Vorfinanzierung der erstattungsfähigen Mehrwertsteuer,
- zur Unterstützung von Unternehmen, die am 31.12.2019 ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 waren,
- für Unternehmen, die in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Produkten sowie im Bereich der Fischerei und Aquakultur tätig sind und
- für exportbezogene Tätigkeiten.

5. Darlehensvoraussetzungen

- Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein.
- Die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag muss erwartet werden können.
- Eine nachhaltige Rentabilität des Darlehensnehmers muss gegeben sein.
- Die Darlehensverträge müssen durch den Darlehensnehmer bis spätestens 30.06.2022 unterzeichnet werden.
- Darlehensnehmer nach Ziffer 2.b) müssen die Auswirkungen der Corona-Krise plausibel darstellen können („Corona-Krisen-Fall“).

6. Art und Umfang des Darlehens

Gewährt werden kann ein Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs.

Eine Kombination mit anderen Darlehensprodukten des Fonds zum gleichen Vorhaben ist ausgeschlossen.

Voraussetzung für eine weitere Antragstellung ist, dass das Vorhaben, welches zunächst finanziert wurde, abgeschlossen ist, die bereitgestellten Kredite vollständig eingesetzt sowie die Mittelverwendungskontrolle durchgeführt wurde.

Eine Darlehensgewährung aus Mitteln des Fonds ist in der Regel nur bis zu einer Gesamtsumme von 3 Mio. EUR möglich. Bei einem „Corona-Krisen-Fall“ bis zu 5 Mio. EUR.

Die Mindestdarlehenssumme beträgt grundsätzlich 25.000 EUR.



6.1. Darlehen nach Bundesregelung Kleinbeihilfen

Die maximale Darlehenssumme beträgt 1.800.000 EUR.

6.2. Darlehen nach Bundesregelung für niedrigverzinsliche Darlehen

Die maximale Darlehenshöhe beträgt unter Einhaltung der nachfolgenden Grenzwerte 5.000.000 EUR:

- ¼ des Gesamtumsatzes 2019 oder
- doppelte Jahreslohnsumme grundsätzlich gemessen am Jahr 2019 oder
- Liquiditätsbedarf in angemessen begründeten Fällen bei KMU für kommende 18 Monate, bei großen Unternehmen für kommende 12 Monate ab Zeitpunkt der Gewährung.

7. Darlehensbedingungen

7.1. Darlehen nach Bundesregelung Kleinbeihilfen

- a) Zinssatz und Zinsverbilligung
Der Zinssatz ist ratingunabhängig. Die jeweils gültigen Zinssätze werden im Internetauftritt der Investitionsbank veröffentlicht.
Die Zinsbindungsfrist entspricht der Darlehenslaufzeit.
- b) Laufzeit und Auszahlung
Die Darlehenslaufzeit beträgt 10 Jahre.
Der Auszahlungskurs beträgt 100 Prozent.
Die Auszahlung des Darlehens kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.
- c) Tilgung und Zinszahlung
Das Darlehen kann bis zu zwei Jahre tilgungsfrei gestaltet werden.
Zinszahlungen sind jeweils monatlich und nachträglich zu leisten.
Nach Einsetzen der Tilgung sind die Zinszahlungen in Verbindung mit der monatlichen Tilgung zu leisten.
- d) Besicherung
Die Besicherung des Darlehens erfolgt:
 - bis 150.000 EUR Darlehenssumme ohne Sicherheiten,
 - darüber hinaus durch bankübliche Sicherheiten.
- e) Bereitstellungsprovision
Diese beträgt 0,25 % pro Monat auf den nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag beginnend zwei Monate nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages seitens der IB.
- f) Das Darlehen stellt eine Beihilfe im Sinn der Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) dar.

7.2. Darlehen nach Bundesregelung niedrigverzinsliche Darlehen

- a) Zinssatz und Zinsverbilligung
Der Zinssatz ist ratingunabhängig. Die jeweils gültigen Zinssätze werden im Internetauftritt der Investitionsbank veröffentlicht.
Die Zinsbindungsfrist entspricht der Darlehenslaufzeit.

- b) Laufzeit und Auszahlung
Die Darlehenslaufzeit beträgt 6 Jahre.
Der Auszahlungskurs beträgt 100 Prozent.
Die Auszahlung des Darlehens kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.
- c) Tilgung und Zinszahlung
Das Darlehen kann bis zu 6 Monate tilgungsfrei gestaltet werden.
Zinszahlungen sind jeweils monatlich und nachträglich zu leisten.
Nach Einsetzen der Tilgung sind die Zinszahlungen in Verbindung mit der monatlichen Tilgung zu leisten.
- d) Besicherung
Die Besicherung des Darlehens erfolgt durch bankübliche Sicherheiten.
- e) Bereitstellungsprovision
Diese beträgt 0,25 % pro Monat auf den nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag beginnend zwei Monate nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages seitens der IB.
- f) Das Darlehen stellt eine Beihilfe im Sinne der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen und Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialkrediten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“) dar.

8. Antragsverfahren

Der Antrag ist elektronisch über ein Online-Portal bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu stellen. Bis zur Funktionsfähigkeit des Online-Portals werden andere Möglichkeiten zur Antragstellung bereitgestellt.

Es können in der Regel nur Vorhaben finanziell begleitet werden, die zum Zeitpunkt einer Antragsberatung bzw. des Antragseinganges noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages anzusehen. Als frühester Vorhabensbeginn zur Liquiditätssicherung kann der 01.03.2020 gewertet werden.
Die Darlehensvergabe erfolgt in privatrechtlicher Form.

9. Verwendungsnachweis/Prüfungsrechte

Die Prüfung der Verwendung obliegt der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, das Ministerium der Finanzen, der Landesrechnungshof, die zur Umsetzung des Operationellen Programms eingerichteten Behörden und Stellen, die Europäische Kommission, und die jeweiligen Refinanzierungsgeber der Investitionsbank sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung des Darlehens jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.